

die Regierung zu ermächtigen sei, diese Rückstände nach dem Betrage, welcher sich in Folge des Beschlusses der Kammer über die Ansicht der Majorität, oder Minorität herausstellen werde, aus den vorhandenen Kassenbeständen zu entnehmen, und an die Betheiligten, oder deren Erben und Cessionarien auszahlen zu lassen.

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung nimmt Abg. Sachse das Wort, um die Gründe der Majorität weiter zu entwickeln. Er bemerkt, daß die Anstellung der Conferenzminister und der Appellationsgerichtspräsidenten vom König ausgegangen, und der König den damaligen Staatsdienern, welche die Zulage, in Gemäßheit des Antrags der Stände erhalten sollten, diese nur bedingungsweise, nur in der Voraussetzung zugesichert habe, daß die Bewilligung ausreiche. Bis zum Jahre 1817 hätten sie auch die vollständige Zulage erhalten, im Jahre 1818 seien sie aber nicht bezahlt worden, dagegen sei nach dem Jahre 1818 bis jetzt die Auszahlung an sämtliche Staatsdiener erfolgt, mit Ausnahme der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten. In dieser Auszahlung an die übrigen Staatsdiener und in der Ausnahme jener genannten Personen liege nun von Seiten der Regierung das Anerkenntniß des Bedürfnisses der ersteren in Berücksichtigung ihres Gehaltes vor. Wenn er nun auch nicht zugebe, als ob die Regierung schlechterdings verbunden gewesen wäre, die Gehaltszulagen vollständig und in der Maße, wie es nach 1818 bis jetzt geschehen, auszu zahlen, so habe doch die Deputation in ihrer Mehrheit, da die Regierung diese Auszahlung bewerkstelligt habe, für angemessen und billig erachtet, die Nachzahlung der Gehaltszulagen auch für das Jahr 1818, mit Ausnahme der Conferenzminister und Appellationsgerichtspräsidenten, anzunehmen. Weiter zu gehen, habe der Mehrheit der Deputation aber bedenklich erschienen, weil die Staatsregierung selbst nicht angemessen gefunden habe, diese Zulage den Conferenzministern und den Appellationsgerichtspräsidenten zu bewilligen. Er sei daher auch der Ansicht, daß die jetzigen Stände auch dazu keine Verbindlichkeit hätten, und man könne nicht von Unbilligkeit sprechen, weil diese Gehaltszulagen von den damaligen Ständen nur in der Voraussetzung des Bedürfnisses bewilligt worden seien; aber das Bedürfnis sich bei den genannten Personen gewiß nicht in der Art herausgestellt habe, als wie bei den übrigen Staatsdienern. Die Steuerkasse sei zwar mit der Staatskasse zusammen geflossen, und darnach würden allerdings die, welche die Gehaltszulagen nicht erhalten hätten, einen Anspruch an die Staatskasse haben; allein dieser Anspruch könne deswegen nicht angenommen werden, weil in den Anstellungsdecreten die Gehaltszulagen nur unter der Voraussetzung, daß die Bewilligung hinreiche, zugesichert worden seien. In dieser Voraussetzung, welche im Rescript von 1812 ausgesprochen worden, liege immer ein Grund, warum die Staatsregierung die völlige Auszahlung ablehnen könne, und der Kammer liege nicht ob, alles das gut zu machen, was bisher hätte gewährt oder nicht gewährt werden sollen. Niemand finde sich, welcher an die Staatskasse das zurückzahle, was er aus dem vorigen königl. Fiscus an zu hohen Gehalt, oder Pension für kurze oder geringe Dienste, wovon sich auch Beispiele anführen ließen, zu viel empfangen habe. Uebrigens, wenn jene Conferenzminister

und Appellationsgerichtspräsidenten oder deren Erben einen Anspruch an den Staatsfiscus zu machen hätten, bleibe ihnen unbenommen, diesen auf dem Wege Rechts zu verfolgen. Durch die Ablehnung sei folglich, wenn auch der Anspruch gegründet, der Gerechtigkeit nicht zu nahe getreten.

Staatsminister v. Zeschau: Bloß zum bessern Verständniß der Sache, obwohl die verehrte Deputation diesen Gegenstand sehr gründlich erörtert hat, erlaube ich mir einige Worte vorzubringen. Es sind nämlich drei verschiedene Kategorien von Forderungen zu unterscheiden. Die erste Kategorie beträgt 15,759 Thlr. 19 Gr., und wird gebildet durch den Rückstand der Hälfte der Besoldungen auf das Jahr 1818 für alle auf die Fleischsteuer gewiesenen Staatsdiener, welchen man späterhin ungeachtet dessen, daß von den Ständen der volle Zulagefonds nicht bewilligt worden war, die Gehalte so auszahlte, wie sie sich eigentlich nach dem vollen Zulagefonds gestaltet hätten. Beiläufig ist zu bemerken, daß sich darunter 1800 Thlr. auf das eine halbe Jahr von 1818 für die damals angestellten Conferenzminister und den Appellationsgerichtspräsidenten befinden. Die Ansicht der Regierung, welche im Decrete ausgesprochen wurde, geht dahin, diese 15,759 Thlr. 19 Gr. mit Ausnahme der 1800 Thlr. zu bezahlen; sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Regierung die Nothwendigkeit dieser Zulage anerkannt habe und inconsequent sein würde, wenn man sie nicht für das halbe Jahr, wo sie rückständig geblieben, zahlen wollte. Die Ansprüche der 2. Art sind die der Conferenzminister und des Appellationsgerichtspräsidenten, vom Jahre 1818 an bis zu ihrer vollendeten Dienstzeit. Diese betragen 14,391 Thlr. 16 Gr., und die Regierung hat geglaubt, sich nicht für die Bewilligung dieser Summe aussprechen zu können, weil diese Gehaltszulagen, welche in Rückstand geblieben sind, doch immer von der Bewilligung der Stände abhängig waren. Die dritte Kategorie betrifft die Rückstände, welche entstanden sind, bei den Gehaltszulagen derjenigen Conferenzminister und Präsidenten des Appellationsgerichts, welche erst nach dem Jahre 1818 angestellt worden sind. Man hat nämlich diese beiden Kategorien deshalb geschieden, weil man wohl sagen kann, daß die Minister und der Präsident des Appellationsgerichts, welche im Jahre 1818 wirklich in ihren Stellen waren, vielleicht einen Mehranspruch auf die Nachzahlung haben könnten, als die später angestellt wurden, wo schon bekannt war, daß man diese Zulagen nicht bezahlte. Ich habe dieß nur anführen wollen, weil sich allerdings verschiedene Ansichten bei diesem Gegenstande herausstellen möchten, und weil es rathsam sein dürfte, die Berathung nach diesen drei Gegenständen zu sondern. In Bezug auf den Präsidenten des Appellationsgerichts habe ich zu bemerken, daß es sich bloß von Rückständen für die Erben der Verstorbenen handelt, weil die gegenwärtigen Präsidenten so gestellt sind, daß von rückständigen Zulagen nicht die Rede sein kann. (Beschluß folgt.)

In Nr. 310. d. Bl. S. 3011, Spalte 1. B. 18. ist statt der Worte „das Fortbestehen der letzteren würde unter den jetzigen Verhältnissen eine offenbare Härte enthalten,“ zu lesen: „Das Fortbestehen der letzteren würde, wenn die übrigen Criminalkosten von dem Staat übertragen werden sollten, als eine Härte erscheinen.“

Die in Nr. 313. d. Bl. S. 3048. Sp. 1. enthaltene Aeußerung des Abg. Sachse lautet vollständiger, wie folgt: In Bezug auf die Aeußerung des Referenten bemerke ich: gewiß seit 30 Jahren, ich müßte mich sehr irren, ist in Freiberg der Fall nicht vorgekommen, daß ein Jude in die Untersuchung wegen einer Erz- oder Bergsilber-Entwendung verwickelt gewesen wäre. Vor 20 und einigen Jahren war eine weitläufige Untersuchung wegen eines Silberdiebstahls auf dem Amalgamirwerke beim Bergamte Freiberg anhängig, doch führte keine Spur auf einen Juden als Parthierer. In einer andern „wegen Erzveruntreuung“ war dort unlängst ein Dresdner Einwohner, aber kein Jude betheilig. Jene Maßregel kann daher füglich wegfallen.